

§ 4 Abs. 5 bestimmt:

»Bei geschäftlicher Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.«

§ 6 Abs. 1 lautet:

»Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 5 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.«

III.

Betrachtet man die Frage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß es jedenfalls höchst unbillig wäre, wenn ein Buchgroßhändler verpflichtet wäre, aus seinem bereits erschienenen Lagerverzeichnis solche Bücher, die nachträglich auf die Liste der Schund- und Schmutzliteratur gesetzt werden, zu entfernen, bevor er den Katalog weiterverbreitet. Es mag dies technisch vielleicht ausführbar sein, macht aber zweifellos erhebliche Arbeit und Unkosten. Trotzdem könnte der Buchgroßhändler den Preis seines Lagerverzeichnisses nicht entsprechend erhöhen, ohne den Absatz zu gefährden. Die wirtschaftlichen Folgen könnten für ihn besonders dann verhängnisvoll werden, wenn er bei der einen oder anderen dieser Schriften auch eine ganzseitige bezahlte Annonce aufgenommen hat, in der das Titelbild wiedergegeben wird. Der Buchhändler wäre dann nicht nur gezwungen, diese ganze Seite unkenntlich zu machen, sondern würde sich auch der Gefahr aussetzen, daß der betreffende Verleger von ihm einen größeren oder kleineren Teil der Insertionsgebühr zurückverlangt.

Auf der anderen Seite ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Wortlaut des Gesetzes eine Auslegung, wie sie das Schöffengericht und die Strafkammer vorgenommen haben, nicht ausschließt, sondern auf den ersten Blick sogar dafür zu sprechen scheint, daß sie trotz der wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten, die sie mit sich bringt, dem Gesetz entspricht.

Es handelt sich hier um eine juristische, nicht um eine wirtschaftliche oder rechtspolitische Frage. Der wirtschaftliche Standpunkt kann daher nicht entscheidend sein. Er wird nur insoweit mit herangezogen werden dürfen, als besonders sorgsam zu prüfen ist, ob das Gesetz in der Tat zu einer Auslegung zwingt, die so erhebliche wirtschaftliche Nachteile für einen bestimmten Kreis von Gewerbetreibenden mit sich bringt.

Und auch das ist sicher, daß man durch einfache Bezugnahme auf den Wortlaut der Bestimmung die Zweifelsfrage nicht lösen kann. Man muß es auf den Zusammenhang der Bestimmungen und vor allem auf den von dem Gesetz verfolgten Zweck abstellen, wenn man den Wortlaut sinngemäß interpretieren will.

IV.

1. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 dürfen Schund- und Schmutzschriften »im stehenden Gewerbe . . . nicht . . . angekündigt . . . werden«.

Daß sich der Angeklagte gegen den Buchstaben dieser Bestimmung vergangen hat, läßt sich nicht in Abrede stellen. Es ist aber eben die Frage, ob diese buchstäbliche Auslegung richtig ist.

Wenn das Urteil auf das Komma zwischen »Gewerbe« und »von Haus zu Haus« Gewicht legt und sagt, aus diesem Komma lasse sich zweifelsfrei erkennen, daß sich das Verbot nicht etwa nur auf eine Ankündigung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen usw. erstrecke, sondern daß jede Ankündigung innerhalb des stehenden Gewerbes untersagt sei, so hat diese Argumentation gewiß auf den ersten Blick viel für sich; ich möchte aber auf sie aus verschiedenen Gründen nicht entscheidendes Gewicht legen.

Einmal deshalb, weil es dann schwer verständlich ist, weshalb überhaupt »von Haus zu Haus« usw. hinzugefügt worden ist, da ja auch der Betrieb von Haus zu Haus usw. unter den

Begriff des »stehenden Gewerbes« fällt, wie sich aus Tit. II der Gewerbeordnung ergibt. Wenn sich die Bestimmungen der Ziff. 2 ebenso allgemein, wie sich die Vorschriften der Ziff. 1 auf das Wandergewerbe beziehen, auf das stehende Gewerbe hätten erstrecken sollen, dann hätte die Fassung wesentlich vereinfacht werden können, indem einfach gesagt wäre: »sie dürfen im stehenden Gewerbe nicht feilgeboten, angekündigt . . .«. Dann wäre die Rechtslage klar gewesen, und zwar klar in dem Sinne, wie das Schöffengericht den jetzigen Wortlaut auslegt.

Sodann ist zu sagen, daß es insbesondere bei neueren Gesetzen außerordentlich mißlich ist, auf den Wortlaut — und dazu gehört ja auch die Interpunktion — entscheidendes Gewicht zu legen. Das könnte man nur dann, wenn volle Gewähr dafür bestände, daß die sprachliche Fixierung mit aller erdenklichen Vorsicht erfolgt ist. Die Gesetzgebungsmaschine hat aber in den letzten Jahrzehnten gar zu schnell gearbeitet, als daß eine solche sorgsame Redaktion vorausgesetzt werden könnte. Auch sind gar zu viele Köpfe an der Umarbeitung der ursprünglichen Gesetzesvorlage beteiligt, ja sogar schon an der Ausarbeitung der Regierungsvorlage, ja selbst an der Schaffung des noch nicht offiziellen Referentenentwurfs, als daß diese Voraussetzung gegeben wäre. Nicht selten ist der Sprachgebrauch neuerer Gesetze geradezu salopp. Ein besonders kraßes Beispiel bietet das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, dessen wahrer Sinn vielfach erst entgegen dem anscheinend klaren Wortlaut herausgearbeitet werden muß. Eine derartige Auslegung des Gesetzes hat auch das Reichsgericht mehrfach gebilligt. Daß jedenfalls auch in dem Schundliteraturgesetz nicht sichere Schlüsse aus dem Vorhandensein oder dem Fehlen eines Kommas gezogen werden können, ergibt sich daraus, daß in § 6 Abs. 1 das Komma zwischen »zuwiderhandelt« sowie »und« nicht hingehört.

Schließlich erweckt auch die Vorgeschichte des Gesetzes immerhin gewisse Zweifel daran, ob tatsächlich entscheidendes Gewicht auf das Komma gelegt werden darf.

In dem 1921 veranstalteten Lehrgang zum Kampf gegen die Schundliteratur war ein Ausschuß eingesetzt worden, der einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat. In diesem Gesetzentwurf, der dem Reichsministerium des Innern mit der dringenden Bitte um Beachtung eingereicht worden ist, fehlt zwar das Ankündigungsverbot, aber im übrigen lautet § 4 Ziff. b genau so wie jetzt § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes; nur fehlt das ominöse Komma zwischen »Gewerbe« und »von Haus zu Haus« (Heilig, »Jugendschutz gegen Schundliteratur«, Berlin 1927 S. 109). Genau das gleiche gilt von § 4 Ziff. b des Entwurfes des Verbandes der katholischen Jugendvereine (ebendort S. 109). Hiermit deckt sich auch § 3 Ziff. b des 1920 aufgestellten Referentenentwurfs, der die unmittelbare Grundlage des amtlichen Gesetzentwurfs und damit des Gesetzes selbst bildet (ebendort S. 124). Daß diese drei Vorentwürfe ein Ankündigungsverbot noch nicht kennen, dürfte für die Frage, ob hinter »Gewerbe« ein Komma gehört oder nicht, ohne Belang sein.

Leider sind mir zur Zeit der amtliche Entwurf von 1925 und die Reichstagsdrucksachen über die Beratungen im Ausschuß nicht zur Hand. Ich kann daher leider nicht feststellen, wann das Komma in den Entwurf hineingekommen ist und ob das irgendeinen ersichtlichen Zusammenhang mit dem Ankündigungsverbot hat, sodaß daraus vielleicht geschlossen werden könnte, daß sich Ziff. 2 tatsächlich auf das gesamte stehende Gewerbe beziehen soll. Ich möchte das bezweifeln. Aber soviel geht jedenfalls schon aus der Vorgeschichte des Gesetzentwurfs hervor, daß gewiß erhebliche Zweifel bestehen, ob man in der Tat eine bestimmte Absicht mit dem Komma verfolgt hat oder ob es sich nicht vielmehr um eine unabsichtliche Interpunktion handelt, die den wahren Sinn nicht klarstellt, sondern verwirrt.

2. Wenn man auf die Zweckbestimmung des Gesetzes zurückgeht, so ist darüber das folgende zu sagen.

Aus der Überschrift des Gesetzes sowohl als auch aus den einleitenden Worten des ersten Absatzes des § 1 ergibt sich, daß das Gesetz den Schutz der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften verfolgt, nicht etwa auch den Schutz der Er-
wachsenen.